



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

10/500-261/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/22-II/A/6/89

Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z 85 GE 9.89
Datum: 2. JAN. 1990
Verteilt: 3.1.1990 Pos

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl 2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, übermittelt.

Beilagen

21. Dezember 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

4343/E



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/22-II/A/6/89

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Meindl	2464	30.901/60-V/2/89 23. 10. 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, ist seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes zu bemerken:

1. Derzeit besuchen die in land- und forstwirtschaftlichen Bundesbetrieben in Ausbildung stehenden Lehrlinge Kurse und Lehrgänge bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen und legen dort auch die Prüfungen ab. Da der Entwurf nach ho. Ansicht eine Beibehaltung dieser Praxis nicht ausschließt und die übrigen Bestimmungen keine direkten Auswirkungen auf das Dienstrecht für die Land- und Forstarbeiter des Bundes haben, bestehen aus dienstrechterlicher Sicht keine Bedenken.
2. Gegen den Entwurf bestehen jedoch Bedenken aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung.

- 2 -

Weder im Vorblatt zu den Erläuterungen noch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen trifft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales irgend eine Aussage über die zu erwartenden Kosten bzw. über einen allfälligen zu gewärtigenden Personalmehrbedarf.

Die bloße Verschweigung diesbezüglicher Angaben schließt nämlich Mehrkosten und einen allfälligen Personalmehrbedarf nicht aus. Wenn tatsächlich keine Mehrkosten aus der Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes erwachsen, ist dies in den Erläuterungen ausdrücklich festzuhalten.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt.

21. Dezember 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung